

Von dem Ursprunge der Grafen von Ravensberg aus dem Geschlechte der Grafen von Kalberlage

§ I.

Westfalen, eine zu dem alten Sachsen gehörige Landschaft, war so, wie die mittäglichere Fränkischen Provinzen Deutschlands, voll von edelsten Geschlechtern, Grafen und Herren, deren aber die wenigsten bis auf unsere Zeiten fortgepflanzt worden sind. Es versteht sich, dass hier die Rede von dem hohen Adel sey. Unter solchen erloschenen hohen Geschlechtern befinden sich die schon im Jahre 1346 ausgestorbenen Grafen von Ravensberg, über deren Ursprung und Fortpflanzung die Meinungen der Geschlechtsforscher bisher sehr geteilt gewesen.

Da bekanntlich die Geschlechtsnamen der Grossen sowohl als der Geringern, durch welche sie von einander wohl zu unterscheiden in Stand gesetzt werden, erst im 11ten Jahrhundert entstanden, oder wenigstens in öffentlichen Gebrauch gekommen sind, so muss eine weiter hinaufsteigende Geschlechterreihe, ausser den mächtigern Regentenhäusern, welche die Geschichtskunde sorgfältiger beobachtet hat, allemal mit Dunkelheit umgeben und sehr rätselhaft seyn.

Die Ravensbergische ist hiervon nicht ausgenommen, aber sie hat das vorzügliche, dass sie gleich bei ihrem ersten uns bekannten Anfange in besonderem Glanze erscheint, und in ihrem ganzen Fortgange bis ans Ende niemals verfinstert wird. Das bekannte Faustrecht, welches die alte Verfassung des Reichs so sehr abänderte, kam erst unter der unseligen Regierung Kaiser Heinrichs IV so weit empor, dass die fürchterlichsten Verschanzungen auf steilen Felsen und Bergen zu eines jeden Grundherrn Sicherheit nothwendig wurden. Diese Zeiten sind es, in welchen auch die Erbllichkeit der Grafschaften zu Stande gekommen ist.

Vergeblich würde man daher einen Grafen von Ravensberg vor dem 11ten Jahrhundert unter dem diesem Geschlechte nachher eigenen Namen aufsuchen, es sey denn in Kùxners Turnierbuch und andern dergleichen trüben Pfützen, in welchen schon ums Jahr 938 ein Graf Eberhard von Ravensberg zu Magdeburg aufgeföhret wird.

Wollten wir unsere Mutmassungen für Wahrheit gelten lassen, so würden wir mit Herrn Justizrat Möser zu Osnabruck einen Grafen Hermann, welcher im Jahre 895 Abbatissae Herfordiensis comes genannt wird, und mit Falke einen Grafen Friedrich, in dessen Grafschaft die Abtei Schildesche von Kaiser Heinrich im Jahre 1019 gesetzt wird, um desto mehr unter unsere Ravensberger aufnehmen, weil es gewiss ist, dass jene Grafen eben demjenigen Gaue vorgestanden sind, welchen wir hernach zum Theil unter der Ravensbergischen Herrschaft erblicken. Auf solche Art würde die Abstammung von Widekind dem Grossen ebenfalls gelten müssen, weil es ebenso wahr ist, dass dieser Herzog und seine Nachkommen in besagtem und benachbarten Gauen mit ansehnlichen Gütern angesessen gewesen. Allein wir fürchten uns bei allem dem etwas zu behaupten, das in kurzer Zeit durch eine neue Entdeckung umgestossen werden könnte, wie vielen andern in solchen Fällen schon öfters widerfahren sind.

§. II.

Der wahre uns mit Gewissheit bekannte Stammvater aller folgenden Grafen von Ravensberg ist Graf Hermann von Calverla, wie ihn die von Leibnitz und Ekkard herausgegebene alten Sächsischen Annalisten des zwölften Jahrhunderts nennen. In den Kaiserlichen Urkunden aber, wie bald gezeigt werden soll, heisset dessen Sohn deutlicher Hermannus Comes de Calverlage.

Nichts ist gemeiner in Westfalen, als solche Ortschaften, deren Namen auf Lage ausgehen. So finden sich z. B. ein Bentlage und Bincklage im Fürstentum Münster; ein Menslage, ein Voltlage, Witlage, Hetlage, Schmalage und Langelage im Fürstentum Osnabrück; ein Dincklage und Vortlage in der Grafschaft Tecklenburg; Burlage in der Grafschaft Diepholz; ein Flecken und Vogtei Lage in dem Lippischen, und selbst im Ravensbergischen ein Crollage, aber vergeblich suchte ich ein Kalberlage in ganz Westfalen. In dem Lüneburgischen Amte Giffhorn,

nicht weit von Braunschweig, ist ein geringer Ort, welcher auf besondern Landkarten des Herzogtums Lüneburg Kelberla, Kalberla und Kalberlage genannt wird. Allein nicht zu gedenken, dass mehrere Ortschaften einerlei Namen tragen können, so belehret uns selbst ein Lüneburgischer Schriftsteller, dass dieses Kalberlage vor Alters Kellerlau geschrieben worden sey. Hierzu kommt noch, dass unsern Grafen Hermann von Kalberlage verschiedene sehr alte Geschichtsschreiber ausdrücklich einen Grafen von Westfalen nennen. Endlich entdeckte ich einige Lehrerverse des adelichen Geschlechtes von Barendorp oder Warendorf, nach welchen dasselbe unter anderen eine Kalverlage von der Grafschaft Ravensberg zu Lehen getragen hat (*Unter anderem heisset es: „Revers Berndten van Varendorp, das er zu rechtem Manlehn empfangen Bolten Haus zon Worde im Kirspell Melle... die Kaluelage, die Burdick in dem Kirspell zu Oldendorp in dem Stift Osenbruck. Aaf den negsten Montag nach des Heiligen Sacraments Dag 1472. In einem ältern Lehenrevers von 1422 heisset dieses Gut Kaluello; so wie bei den Annalisten der Namen Calverla, Calvella, anstatt Calverlage vorkommt.*); und auf eingezogene nähere Erkundigung fand es sich, dass diese Kaalflage, wie sie heutiges Tages genannt wird, auf den Ravensbergischen Gränzen, in dem Osnabrückischen Kirchspiel Oldendorp, gegen Gesmold zu, in einer Ebene, zwischen den Oldendorfischen Hügeln, und dem nach dem Schlosse Gesmold gehörigen Wollberge gelegen sey (*Seit 1674 besitzet dieses und andere umliegende Güter die zu Gesmold wohnhafte Freiheitliche Familie von Hammerstein, welche solches von denen von Horst zu Millse damals erkaufet hat.*). Dass unsere Grafen von Ravensberg in dem heutigen Bezirke des Fürstentums Osnabrück schöne Güter besessen haben, beweiset unter andern die von ihnen herrührende Stiftung des Klosters zu Bersenbruck in demselbigen.

Indessen findet sich in Kalflage keine Spur einer ehemals daselbst gestandenen alten Burg oder herrschaftlichen Wohnung. Ich komme daher auf den Gedanken, dass hierselbst nach damaliger Art zu gewissen Zeiten unter dem freien Himmel ein gräfliches Gaugericht, oder ein so genannter Mallus publicus gehalten seyn möchte, von welchem der Graf, mit Übergehung des Gaus, dem er vorgestanden, sich genannt oder geschrieben haben könnte. Wenigstens haben in unsern oberländischen Gegenden die Gaugrafschaften im 11ten und 12ten Jahrhunderte von dem gewöhnlichen Gerichtsplatz ihre Benennung empfangen. Aus Mangel einer hinlänglichen geographischen Kenntnis der alten Westfälischen Gauen muss ich die nähere Untersuchung dieser Sache andern überlassen.